



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Influencer Partnerbeteiligungen

Präambel

Die Deutsche Zentrale für Tourismus e.V. (DZT) hat als Marketingorganisation für das Reiseland Deutschland die Zielsetzung, das positive Image des Reiselandes Deutschland sowie das Reiseaufkommen in und nach Deutschland zu steigern. Hierzu ist die DZT in wichtigen Auslandsmärkten weltweit in sechs Regionalmanagements präsent. Die DZT führt dabei auch Kampagnen Online und in Social Media durch.

Die Influencer-Kampagnen verfolgen primär folgende Ziele:

- Intensivierung der Werbung in den ausgewählten Quellmärkten
- Reichweitensteigerung in ausgewählten Zielgruppen und Märkten
- Bewerbung des gewählten Themas durch sprach-/marktspezifischer Content

1. Gegenstand

(1) Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle geschäftlichen Beziehungen mit Partnern für Influencer Kampagnen, insbesondere für geschäftliche Beziehungen (Kooperationen), die über die Webseite von DZT, schriftlich, per E-Mail, SMS, Social Media, Messenger-Dienst oder fernmündlich per Telefon, Video-Chat o.Ä. geschlossen wurden.

(2) Gegenstand des jeweiligen Angebotes für das diese AGB gelten, ist Planung und Umsetzung von Influencer Kampagnen in Zusammenarbeit mit dem Partner.

(3) Die DZT wählt für den Partner geeignete Influencer auf Grundlage der vorab durch den Partner gemeinsam mit der DZT festgelegten Kriterien aus. Der Partner hat die Möglichkeit, die Auswahl im Rahmen zweier Korrekturrunden zu modifizieren. Die DZT übernimmt die Vertragsverhandlungen mit den Influencern, einschließlich der notwendigen Regelungen zu Vergütung und Nutzungsrechten. Nach Freigabe der durch die DZT vorgeschlagenen Influencer, können Änderungen durch den Partner nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten trägt der Partner.

(4) Die DZT übernimmt die sogenannten Influencer Relations. Im Rahmen der Influencer Relations übernimmt die DZT die Kommunikation mit Influencern und brieft sie wie der Content über die Produkte/Angebote des Partners über ihr Social-Media-Kanäle zu veröffentlichen ist. Die hierfür notwendigen Informationen des Partners stellt dieser im notwendigen und angemessenen Umfang auf eigene Kosten zur Verfügung.

(5) Dem Partner ist bekannt, dass die DZT über die inhaltliche Ausgestaltung der Postings der Influencer keine Kontrolle hat und daher hierfür keine Gewähr übernimmt. Die DZT erstellt am Ende jeder Kampagne ein Reporting mit den festgelegten KPIs wie im Angebot spezifiziert. Hierfür setzt die DZT marktübliche Tools ein.

(6) Die Nutzungsrechte am Content der Influencer werden individuell pro Kampagne festgelegt.

(7) Im Zusammenhang mit den von der DZT erbrachten Leistungen, etwa als Bestandteil der Influencer Relations, organisiert und führt die DZT Veranstaltungen für Partner durch. Einzelheiten werden im Angebot festgelegt. Veranstaltungen, die abgesagt werden müssen, führen dennoch zu Aufwand und Kosten; insbesondere, da im Vorfeld Kommunikation und Absprachen mit den Influencern erfolgt sind. Wenn die Gründe, die zu der Absage geführt haben, nicht von der DZT zu vertreten sind (also etwa Absagen aufgrund behördlicher Anordnungen, anderen externen Umständen wie höherer Gewalt etc.), ist die DZT berechtigt, mindestens 20 % der vereinbarten Kosten für die Beauftragung der Influencer als pauschale Abgeltung des Aufwands bzgl. der Influencer Relations in Rechnung zu stellen. Es bleibt der DZT unbenommen, soweit dies belegt werden kann, auch einen höheren Betrag in Rechnung zu stellen. Davon unberührt bleiben ebenfalls weitere anfallende Stornogebühren, etwa der Location oder sonstiger weiterer eingebundener Dienstleister.

(8) Weitere Leistungen sind möglich und werden individuell im Rahmen des Angebotes festgelegt.

2. Reisekosten der Influencer

(1) Soweit nicht anders im Angebot angegeben, werden angemessene und nachgewiesene Reisekosten, wie zum Beispiel Anreise, Hotelübernachtungen und Kosten für Attraktionen vor Ort, zusätzlich vom Partner erstattet und sind nicht in den Preisen enthalten.

(2) Die DZT übernimmt die Reiseplanung für die An- und Abreise, z.B. das Buchen von Flügen oder Zügen. Die CO2 Emissionen bei An- und Abreise per Flug werden zudem auch kompensiert. Darüber hinaus koordiniert die DZT auch die gesamte Reiseplanung mit dem Influencer und dem Partner.

3. Haftung und Gewährleistung

(1) Die DZT haftet nicht für die Ereignisse, welche außerhalb ihres Einflussbereiches liegen. Hierzu zählt insbesondere die Funktionsfähigkeit des Webserver, der Internetverbindung, die Gefahr von Stromausfällen oder höhere Gewalt.

(2) Die Parteien haften – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Parteien nur

- Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- Für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Dies gilt entsprechend für die Haftung der Parteien für ihre Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.

4. Pflichten und Obliegenheiten des Partners

(1) Die DZT ist bei der Leistungserbringung auf die Mitwirkung der Partner angewiesen. Der Partner ist daher verpflichtet, der DZT die für die Erbringung der Leistung notwendigen Daten, Produktinformationen und Vorlagen/Briefings zur Verfügung zu stellen. Weitere Mitwirkung kann im Angebot festgelegt werden.

(2) Der Partner versichert, dass die DZT seine Mitwirkungen verwenden darf und er zur Übergabe dieser Mitwirkungen an die DZT berechtigt ist.

(3) Der Partner benennt für das jeweilige Projekt vorab einen verbindlichen Ansprechpartner. Dieser ist einerseits verpflichtet, Erklärungen für den Partner entgegenzunehmen, andererseits ausschließlich

berechtigt, vertragserhebliche Erklärungen gegenüber der DZT abzugeben. Soweit auf Partnerseite mehrere Personen an dem jeweiligen Projekt beteiligt sind, sorgt dieser Ansprechpartner auf der Seite des Partners für eine Konsolidierung des Inputs dieser Personen.

(4) Der Partner sichert der DZT zu, dass von ihm beigestelltes Material, wie Texte, Bilder oder Logos frei von Rechten Dritter, insbesondere Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte und andere gewerbliche Schutzrechte und auch nicht rechtverletzend ist. Sollte gegen die DZT oder den eingeschalteten Influencer gleichwohl eine Rechtsverletzung geltend gemacht werden, so hat der Partner die DZT bzw. den Influencer von allen Ansprüchen - auch Kosten der Rechtsverteidigung - freizustellen. Sollte der Partner nachträglich feststellen, dass beigestelltes Material geltendes Recht und/oder Rechte Dritter verletzt, so wird der Partner die DZT hiervon unverzüglich unterrichten.

(5) Die DZT ist dazu verpflichtet, sich bei Auftragsvergaben an öffentlich-rechtlichen Vorgaben zu orientieren. Dies beinhaltet auch eine eingeschränkte Zulässigkeit von Produkt- und Themenplatzierungen sowie Schleichwerbung in zu erstellenden Contents. Wenn im Rahmen der Influencer Kampagne Themen und Produkte genannt oder gezeigt werden, muss die erfolgte Auswahl immer nach transparenten und diskriminierungsfreien Regeln erfolgt sein. Von daher muss vom Partner bestätigt werden, dass die Auswahl entweder repräsentativ und/oder zufällig und diskriminierungsfrei erfolgt ist und dass für die Nennung keine finanziellen Gegenleistungen geflossen sind.

5. Vergütung

(1) Die Vergütung wird im Rahmen der Kooperation festgelegt.

(2) Die Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Die Zahlung der Vergütung wird sofort fällig nach Erhalt der Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt aus organisatorischen Gründen einmalig für die gesamte Laufzeit, auch bei monatlicher Bezahlung.

6. Zahlungsverzug

(1) Bei Zahlungsverzug behält sich die DZT das Recht vor, den Content des Partners zu entfernen, Influencer-Content vorzuenthalten und/oder bis zum Eingang der ausstehenden Zahlung zu sperren.

(2) In jedem Fall ist die DZT berechtigt ab dem Zeitpunkt des Verzuges einen Zinssatz in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

7. Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag zwischen dem Partner und der DZT wird zu der in der Kooperation angegebenen Laufzeit abgeschlossen.

(2) Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

- der Partner mit zwei fälligen, aufeinander folgenden Zahlungen im Verzug ist und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht leistet.
- der Partner nach Abschluss des Vertrages in Vermögensverfall gerät (Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz) bzw. Vermögensverfall droht, es sei denn, die Leistung wurde bereits vollständig bezahlt.

8. Vertraulichkeit

Beide Parteien werden alle zur Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge der Gegenseite vertraulich behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht gilt für sämtliche Angestellten und/oder Dritte, die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

9. Schlussbestimmungen

(1) Auf den Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der DZT, soweit zulässig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen einschließlich der Aufhebung dieser Klausel der Schriftform.